

Besondere Vertragsbedingungen für Wartung und Inspektion für bestehende Netzersatzanlagen

1. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages sind Wartung und Inspektion, nachstehend als Wartung bezeichnet, sowie kleine Instandsetzungsarbeiten an den technischen Anlagen und Einrichtungen, nachstehend als Anlagen bezeichnet, die in der Bestandsliste (siehe Anlage 1) aufgeführt sind. Die Bestandsliste ist Vertragsbestandteil.

2. Leistungen des Auftragnehmers

- 2.1. Dem Auftragnehmer werden die in den Arbeitskarten gemäß den Vergabeunterlagen (siehe Anlage 2) beschriebenen Leistungen übertragen. Die Arbeitskarten sind Vertragsbestandteil.
- 2.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Zusammenhang mit der Wartung diejenigen Instandsetzungsarbeiten auszuführen, die zur Wiederherstellung des Sollzustandes unerlässlich, nicht ohnehin in der Arbeitskarte erfasst sind und den normalerweise zu erwartenden Zeitaufwand für die Wartung nicht erhöhen.
- 2.3. Andere Instandsetzungsarbeiten hat der Auftragnehmer auf Anforderung in angemessener Frist auszuführen. Hierfür ist ein gesonderter Vertrag zu schließen. Auf Übertragung dieser Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.
- 2.4. Der Auftragnehmer ist - auch außerhalb der regelmäßigen Wartungstermine - verpflichtet, Störungen, die die Anlagensicherheit beeinträchtigen oder die Gebäudenutzung gefährden, nach Aufforderung zu beseitigen. Er hat die Arbeiten unverzüglich innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit auszuführen.

3. Pflichten des Auftragnehmers

- 3.1. Der Auftragnehmer hat die Leistungen so auszuführen, dass die Sicherheit der Anlagen erhalten bleibt. Die Betriebsbereitschaft ist während der Leistungserbringung aufrecht zu erhalten, soweit dies möglich ist. Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.
- 3.2. Erkennt oder vermutet der Auftragnehmer Mängel oder Schäden, die die Sicherheit oder Betriebsbereitschaft einer Anlage gefährden können, hat er unverzüglich die jeweiligen Ansprechpartner TLBV bzw. Nutzer gemäß Anhang 1 Bestandsliste zu benachrichtigen und erforderlichenfalls die Außerbetriebnahme der Anlage zu veranlassen. Er hat mündliche Benachrichtigungen schriftlich zu bestätigen. Auf andere Mängel oder Schäden, die nicht unverzüglich beseitigt werden müssen und deren Beseitigung nicht zu den in den Nummern 2.1 und 2.2 beschriebenen Leistungen gehören, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich hinzuweisen.
- 3.3. Erkennt der Auftragnehmer, dass wegen Änderung der Nutzung, von gesetzlichen Bestimmungen bzw. allgemein anerkannten Regeln der Technik oder aufgrund der nach einer mehrjährigen Betriebsdauer gesammelten Erfahrungen

andere Wartungsintervalle notwendig werden, hat er den Auftraggeber darauf hinzuweisen.

4. Rechnungslegung

- 4.1. Die Leistungen des AN gelten als vertragsgerecht erfüllt und abgenommen, wenn der AG/Nutzer den Leistungsnachweis über die vertragsgemäße Ausführung unterzeichnet hat. Als Leistungsnachweise gelten ausschließlich die vom AG zugelassenen Formulare. Die Beweislast für die vertragsgemäße Erfüllung bleibt bis zur Abnahme beim AN.
- 4.2. Der Auftragnehmer hat seine Rechnungen zu adressieren an:

Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr Referat 27 Liegenschaften Hallesche Straße 15/16 99085 Erfurt
--

- 4.3. Der AN hat die Rechnungen in Papierform oder elektronisch gem. Abs. 3, untergliedert in Kosten pro Nutzer/liegenschaftsbezogen und/oder pro Titel, einzureichen.
Den Rechnungen müssen die unterzeichneten Leistungsnachweise und/oder Lieferscheine bzw. Arbeitskarten beigelegt sein. Diese müssen genaue Angaben über Art und Menge der Lieferung enthalten. Fehlen diese Nachweise, erfolgt keine Begleichung der Rechnung!
- 4.4. Elektronische Rechnungen müssen zwingend im Standard XRechnung unter der Angabe der Leitweg-ID des TLBV: 16900699-1600-24 in der zentralen Rechnungseingangsplattform des Bundes, der Länder und der Kommunen unter <https://xrechnung-bdr.de> eingestellt werden.
- 4.5. Sofern Skonti vertraglich vereinbart oder auf der Rechnung angeboten worden sind, beginnt die Skontofrist mit Zugang der Rechnung. Macht der AG berechnete Einwendungen oder Einreden geltend, so wird die Skontofrist für diesen Zeitraum gehemmt. Die Skontofrist sollte 14 Tage nicht unterschreiten.

5. Ausführung der Leistung

- 5.1. Der Auftragnehmer hat die ausgeführten Leistungen in der Arbeitskarte und den in diesem Zusammenhang festgestellten allgemeinen Anlagenzustand einschließlich etwaiger, in absehbarer Zeit notwendig werdender Instandsetzungsleistungen sowie die gegebenenfalls ausgewechselten Teile in einem Arbeitsbericht zu dokumentieren.
- 5.2. Bei den besonders zu vergütenden Leistungen nach Nr. 2.4 sind außerdem Zeitaufwand, Namen und Entgelt- bzw. Berufsgruppen (z.B. Monteur) des eingesetzten Personals sowie verwendete Hilfs- und Betriebsstoffe anzugeben.
- 5.3. Als Beauftragter des Auftraggebers bestätigt der jeweilige Ansprechpartner TLBV bzw. Nutzer (siehe Anhang 1 Bestandsliste) die Durchführung der Arbeiten. Die Bestätigung erstreckt sich nicht auf die fachgerechte Ausführung.

6. Vergütung

- 6.1. Für die in der Bestandsliste aufgeführten Anlagen werden die im Leistungsverzeichnis des bezuschlagten Angebotes zur Ausschreibung in Titel 1 enthaltenen

Vergütungen unter Zugrundelegung des zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer geltenden Umsatzsteuersatzes vereinbart:

Mit dieser Vergütung sind abgegolten:

- die Wartung nach Nr. 2.1,
 - die Instandsetzung nach 2.2. bis zum Nettowert von insgesamt 25,00 € je Wartung und Anlage (Ersatzteile mit einem Nettowert über 25,00 € je Teil werden gesondert vergütet),
 - die Kosten für die in Nr. 3.2 bezeichneten Hilfsmittel und –stoffe,
 - die Kosten von entsprechend der Arbeitskarte zu liefernden Materialien,
 - die Kosten für die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmende Entsorgung von ausgetauschten Teilen, Hilfs-/Betriebsstoffen, Abfällen und Verpackungen,
 - alle sich aus den Leistungen nach Nr. 2.1 und 2.2 ergebenden Nebenkosten, z.B. Fahrt- und Transportkosten, Auslösungen, Tage- und Übernachtungsgelder, Schmutz- und Erschwerniszulagen, Überstunden sowie Sonn- und Feiertagszuschläge.
- 6.2. Die Leistungen nach Nr. 2.4 werden gemäß Leistungsverzeichnis zur Ausschreibung Titel 2 vergütet. Für die Fahrtzeit werden keine Arbeitsstunden vergütet.
- 6.3. Die Vergütung nach Nr. 6.1 ist - ausschließlich der Umsatzsteuer - für eine Vertragslaufzeit von 24 Monaten Festpreis.

Ändert sich nach Ablauf dieser Frist das maßgebende Entgelt, so kann auf Verlangen jedes Vertragspartners die jährliche Vergütung nach folgender Preisgleitklausel angepasst werden.

$$K_n = K \cdot \left(P_A + P_E \cdot \frac{E_n}{E} \right)$$

K	=	Vergütung - ohne Umsatzsteuer - bei Vertragsangebot
K _n	=	neue Vergütung
P _A	=	Allgemeinkostenanteil
P _E	=	Entgeltkostenanteil (P _A + P _E = 1)
E in €/Std	=	Entgelt der maßgebenden Entgeltgruppe bei Vertragsangebot
E _n in €/Std	=	neues Entgelt der maßgebenden Entgeltgruppe

Die Angaben zur Lohngleitklausel zu den einzelnen Titeln und Positionen sind in Anlage 3 Angaben Preisgleitklausel aufgeführt.

Die Pflichten des Auftragnehmers nach Nr. 3 bleiben unberührt.

Bei tariflosem Zustand gelten die maßgebenden orts- oder gewerbeüblichen Betriebsvereinbarungen.

Die Anpassung erfolgt im Folgemonat nach Erbringung des Nachweises der Änderung des maßgebenden Entgelts durch den Auftragnehmer.

6.4. Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir die Leistung für die Laufzeit des Vertrages zu einem Festpreis anbiete(n), wenn die Bieterangaben im Punkt 6.3 nicht vollständig von mir/uns ausgefüllt wurden.

6.5. Der Nettowert von im Zusammenhang mit Leistungen nach Nr. 2.2 oder 2.4 benötigten Ersatzteilen wird anhand von Listenpreisen ermittelt.

6.6. Bei Mängelhaftung des Auftragnehmers aus der Errichtung der Anlage/n wird für die zur Erfüllung dieser Pflicht erbrachten Leistungen keine Vergütung gewährt.

6.7. Die Vergütung wird gezahlt:

jährlich nach erfolgter Leistungserbringung

7. Mängelansprüche / Vertragsstrafe

7.1. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche aus diesem Vertrag beträgt 1 Jahr.

7.2. Soweit der AN den ihm nach §§ 6, 7 und 12 Abs. 2 ThürVgG obliegenden Verpflichtungen schuldhaft nicht nachkommt oder die Vertragspflichten, wie sie in den Vergabeunterlagen beschrieben sind, schuldhaft verletzt, ist der AG berechtigt, pro Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 5 % des jährlichen Nettoauftragswertes geltend zu machen. Gerät der AN mit der Erfüllung seiner Vertragspflichten schuldhaft in Verzug, wird für jeden Werktag des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des jährlichen Nettoauftragswertes vereinbart.

7.3. Der AN ist zur Zahlung der Vertragsstrafe auch für den Fall verpflichtet, dass der Verstoß durch einen vom AN eingesetzten Nachunternehmer oder einem von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wird, es sei denn, dass der AN den Verstoß weder kannte noch kennen musste.

7.4. Die Gesamtsumme aller Vertragsstrafen eines Jahres ist auf 5 % des jährlichen Nettogesamtauftragswertes begrenzt. Darüberhinausgehende Ansprüche des AG bleiben hiervon unberührt.

7.5. Der AG ist grundsätzlich berechtigt, eine Vertragsstrafe mit dem Vergütungsanspruch des AN zu verrechnen. Es entfällt im Falle der Verwirkung der Vertragsstrafe der entsprechende Teil des Vergütungsanspruches des AN. Es handelt sich nicht um eine Aufrechnung, sondern lediglich um die Ermittlung des rechnerischen Ergebnisses im Wege der Abrechnung.

8. Haftung

8.1. Der AN hat für ausreichende Sicherheitsvorkehrungen zu sorgen. Er haftet für die von ihm und seine Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden (Bearbeitungsschäden eingeschlossen), die in Erfüllung seiner vertraglich vereinbarten Leistungen entstehen. Schäden sind dem AG unverzüglich zu melden.

8.2. Der AG übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem AN, seinen Arbeitskräften oder Dritten bei der Ausführung ihrer Tätigkeit entstehen. Der AN verpflichtet sich, den AG von entsprechenden Entschädigungsansprüchen einschließlich von Regressansprüchen jeglicher Art (z.B. von Versicherungen) freizuhalten. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

9. Weitervergabe an Nachunternehmer

9.1. Die Weitergabe der Leistungen an Nachunternehmer ist

- zugelassen.
 nicht zugelassen.

9.2. Die nachträgliche Einschaltung oder der Wechsel eines Nachunternehmers bedarf der Zustimmung des AG.

9.3. Bei der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer ist der Bieter verpflichtet,

- a) soweit es mit der vertragsgemäßen Auftragsausführung zu vereinbaren ist, bevorzugt kleine und mittelständische Unternehmen zu beteiligen,
- b) die Nachunternehmer vom öffentlichen Charakter des Auftrags in Kenntnis zu setzen,
- c) vereinbarte Konditionen und gesetzliche Rahmenbedingungen, insbesondere die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil zu machen,
- d) den Nachunternehmern - insbesondere hinsichtlich der Mängelansprüche, Vertragsstrafe, Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen - keine ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen AN und AG vereinbart sind,
- e) die §§ 2, 21 und §23 UVgO zu beachten,
- f) nur fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Nachunternehmer zu beauftragen, die ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Sozialabgaben und für allgemeinverbindlich erklärten Tariflöhnen nachkommen und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen,
- g) dem AG rechtzeitig vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistung sowie Namen und Anschrift des hierzu vorgesehenen Nachunternehmers bekanntzugeben und - soweit erforderlich - die Zustimmung des AG gemäß § 4 Abs. 4 VOL/B zu beantragen.

10. Vertragslaufzeit, Kündigung und Leistungsänderungen

10.1. Die Laufzeit des Vertrages beginnt am 01.01.2026.

Der Vertrag kann mit einer Frist von 6 Monaten, erstmals nach Ablauf von 4 Jahren, schriftlich zum Monatsende gekündigt werden.

10.2. Fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn:

- a) der Vertrag zur Erstellung der Anlage vorzeitig beendet worden ist
- b) die in der/den Bestandsliste/n aufgeführten Anlage/n verkauft oder nicht nur vorübergehend außer Betrieb genommen werden sollen
- c) die in der/den Bestandsliste/n aufgeführten Anlage/n aus rechtlichen Gründen von Dritten gewartet werden müssen
- d) der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht hat (§ 323 BGB)
- e) der Betrieb des Auftragnehmers infolge wesentlicher Änderungen der Anlage/n nicht mehr auf die dann erforderlichen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten eingerichtet ist

- f) über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung zulässigerweise beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist oder dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.
 - g) der AN aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
 - h) der AN dem AG oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder Ihnen nahestehende Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, verspricht oder gewährt, es sei denn, es handelt sich um sozial adäquates Verhalten im Sinne von Nummer IV des „Rundschreibens des BMI zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung vom 8. November 2004
 - i) der AN gegenüber dem AG, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.
- 10.3. Wird ein Teil der in der/den Bestandsliste/n aufgeführten Anlagen nicht nur vorübergehend außer Betrieb genommen, ist eine angemessene Herabsetzung der Vergütung zu vereinbaren.
- 10.4. Werden die in der/n Bestandsliste/n aufgeführten Anlagen oder Teile davon vorübergehend außer Betrieb gesetzt, entfallen für diesen Zeitraum Leistungs- und Vergütungspflicht in entsprechendem Umfang.
- 10.5. Werden die in der Bestandsliste aufgeführten Anlagen wesentlich geändert, kann eine entsprechende Änderung der Leistungs- und Vergütungspflicht verlangt werden.

11. Pflichten des Auftraggebers

- 11.1. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer zur Durchführung seiner Leistung die vorhandenen Einrichtungen, Versorgungsanschlüsse und Betriebsstoffe (z.B. Strom, Wasser, Brennstoffe) kostenlos zur Verfügung zu stellen und Zutritt zu den Anlagen und Versorgungsanschlüssen zu verschaffen.
- 11.2. Der Auftraggeber stellt keine Arbeitskräfte.

12. Gerichtsstand

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandvereinbarung nach § 38 Zivilprozessordnung vor, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

13. Schriftform und salvatorische Klausel

- 13.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie den Vertrag betreffende Mitteilungen bedürfen der Schriftform, wenn sie bedeutsam für die weitere Vertragsabwicklung sind (z.B. Preisanpassungen, Leistungsänderungen, Wechsel von Ansprechpersonen).
- 13.2. Durch die etwaige Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Wenn und soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen sollte, sind die Vertragspartner verpflichtet, diese durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die den gewollten Zweck wirtschaftlich gleichwertig erreicht.

13. Vertragsbestandteile

Als Vertragsbestandteile gelten die Vergabeunterlagen zur Ausschreibung, sowie die zur Angebotserläuterung eingereichten Unterlagen zur Ausschreibung und das dementsprechenden Angebot des AN, die Anlage 1 Bestandsliste und Anlage 2 Arbeitskarten, sowie die VOL/B in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung.